

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

**Details**

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Name der eAnhörung        | Unvereinbarkeitsgesetz (UG); Änderung           |
| PDF-Dokument generiert am | 19.10.2023 09:39                                |
| Stellungnahme von:        | Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau |

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Unvereinbarkeitsgesetz (UG); Änderung**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 29. September 2023 bis 17. Januar 2024.

#### **Inhalt**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Unvereinbarkeitsgesetzes soll in erster Linie eine durch die Abschaffung der Schulpflegen entstandene Ungleichheit zwischen Lehrpersonen und anderen Gemeindeangestellten, was den Einsitz in den Gemeinderat ihrer Arbeitgebergemeinde betrifft, beseitigt werden. Der Klarheit halber wird zudem vorgeschlagen, die bestehende Unvereinbarkeit zwischen den Ämtern im Gemeinderat und der Finanzkommission auch auf die Geschäftsprüfungskommission auszudehnen. Schliesslich soll die Unvereinbarkeit zwischen Gemeinderatsamt und Präsidium der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht nicht mehr für den ganzen Kanton gelten, sondern auf den nämlichen Wahlkreis beschränkt werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Michael Frank

Juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst

Gemeindeabteilung

062 835 16 43

[michael.frank@ag.ch](mailto:michael.frank@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Name der Organisation | Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau |
| E-Mail                | mhitz@awb.ch                                    |

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

|          |              |
|----------|--------------|
| Vorname  | Martin       |
| Nachname | Hitz         |
| E-Mail   | mhitz@awb.ch |

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1

**Stimmen Sie zu, dass die Geschäftsprüfungskommissionen ausdrücklich ins Unvereinbarkeitsgesetz aufgenommen werden (vgl. §§ 1 Abs. 2 lit. f und 6 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz [UG])?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

Grundsätzlich einverstanden, bei der Formulierung ist allenfalls zu berücksichtigen, dass diese Kommission in einzelnen Gemeinden anders bezeichnet wird.

### Frage 2

**Stimmen Sie zu, dass bei Präsidien der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht nur dann eine Unvereinbarkeit mit dem Gemeinderatsamt bestehen soll, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b und lit. b<sup>ter</sup> UG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 2

### Frage 3

Stimmen Sie zu, dass für die Mitglieder von Schulleitungen einer öffentlichen Schule der Gemeinde eine Unvereinbarkeit mit dem Gemeinderatsamt geschaffen wird (vgl. § 5 Abs. 2 UG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 3

### Frage 4

Stimmen Sie zu, dass die Lehrpersonen als Angestellte der Gemeinde – wie die meisten anderen Verwaltungsangestellten – Mitglied des Gemeinderats sein können, wenn das Pensum des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als 20 % beträgt (vgl. § 5 Abs. 2 UG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 4

Der Ansatz, dass die Lehrpersonen den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen gleichgestellt werden, ist nachvollziehbar und richtig. Das bedeutet aber nicht, dass die heute geltenden Regelungen zweckmässig ist. Eine solche Kombination (Mitglied des Verwaltungsrates und Sachbearbeiter im Teilzeitpensum) ist in der Privatwirtschaft kaum denkbar und wird vermieden. In Anbetracht von der zunehmenden Bedeutung corporate governance ist diese Verknüpfung zunehmend unter Beobachtung.

Die Betroffenheit von dieser Unvereinbarkeits-Regelung hängt direkt mit der Grösse der Gemeinde ab: in einer kleinen Gemeinde mit einer kleinen Schule (bzw. einer entsprechenden kleinen Verwaltung) ist die Betroffenheit bezüglich der Kumulation der Aufgaben von Gemeinderat und Mitarbeitender bzw. Lehrperson der Schule massiv höher. Gerade in einem kleinen Team ist es anspruchsvoll, die beiden Rollen klar zu trennen. Nicht zu Letzt wirkt sich eine solche Kumulation auch auf das entsprechende Team aus.

Aus Sicht der GAV müsste die Regelung grundsätzlich aufgehoben werden, als konkret auch für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung mit einer Festanstellung.

#### Frage 5

**Stimmen Sie zu, dass die Regelung in § 7 Abs. 1 UG: "Die gleiche Person darf nicht gleichzeitig Mitglied von Schulbehörden sein, die einander unter- oder übergeordnet sind" gestrichen werden kann?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 5

Die Bestimmung macht insofern unverändert Sinn, als das die Mitglieder des Gemeinderates nicht gleichzeitig Mitglied des Schulrates oder des Erziehungsrates sein können. Die Beibehaltung dieser Bestimmung trägt zur Klärung der Situation bzw. der Wahlbarkeit bei.

#### Frage 6

**Stimmen Sie zu, dass die Regelungen in § 7 Abs. 2: "Die Mitglieder des Erziehungsrats dürfen keiner anderen Schulbehörde angehören" und in § 7 Abs. 3: "Die Unvereinbarkeit gilt nicht für den Vorsteher des Erziehungsdepartementes, soweit er anderen Schulbehörden von Amtes wegen angehört" gestrichen werden können?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 6**

Vgl. die Ausführungen zu Frage 5

#### **Frage 7**

**Stimmen Sie zu, dass die Regelung in § 7 Abs. 4 UG: "Die Lehrer aller Stufen, eingeschlossen die Hilfslehrer, dürfen nicht Mitglieder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde sein" gestrichen werden kann?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 7**

Vgl. die Ausführungen zu Frage 4

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen